



**Dissertations-Richtlinien
für
Doktorate**

**im Rahmen des gemeinsam durchgeführten
Internationalen Doppel-Diplom-Programms**

**Universidad Atzecca
mit
UCN Universidad Central de Nicaragua**

2012

Berufsdoktorat "Doctor " **Forschungsdoktorat "Doctor en Filosofía"**

Internationales Universitätsprogramm der Universidad Azteca und UCN Universidad Central de Nicaragua als gemeinsames Doppel-Diplom-Programm

§ 1 Zielsetzung – Qualifikationsprofil

1) Universidad Azteca (Chalco, Mexiko) und UCN Universidad Central de Nicaragua (Managua, Nicaragua) – genannt „Universitäten“ - führen entsprechend einem akademischen Kooperationsabkommen beider Universitäten gemeinsame Doktorstudien für internationale Studenten als Fernstudien zu gleichen Teilen mittels einer gemeinsamen Zulassungskommission und Prüfungskommission durch.

2) Die Prüfungen und Defensios von Dissertationen an der gemeinsamen Prüfungskommission werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach anwendbarem mexikanischem und nicaraguanischem Studienrecht und den Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten durchgeführt.

3) Die Prüfung und Defensio der Dissertation soll, auf der Basis unabhängigen Studiums und Forschung in der gegebenen Studienrichtung belegen, dass der/die Bewerber/in tiefere Einsichten in der breiteren Grundlage der Disziplin gewonnen hat und fähig ist, die neuesten theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erlangen, weiters er/sie imstande ist, die gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen kreativ und unabhängig in der Praxis anzuwenden.

4) Die Prüfung und Defensio der Dissertation werden in der Studienrichtung durchgeführt, für welche die Zulassung seitens der Universitäten ausgesprochen wurde und die Gegenstand des Doppel-Diplom-Programms der Universitäten bildet, um Prüfungen und Defensios von Dissertationen durchzuführen.

5) Das Doktor-Studium richtet sich an Absolvent/innen von Diplomstudien sowie von postgradualen Studien.

6) Das Fernstudium ist asynchron darauf ausgerichtet, mit einem hohen Anteil an Selbststudium und Forschung Wissen zu vermitteln. Die Möglichkeit zur vernetzten Zusammenarbeit über die e-learning Plattform der Universitäten liefert praktische Einbindungsmöglichkeiten für die Teilnehmer/innen des Studiums, welche schlussendlich in hochwertigen Thesen münden soll.

7) Durch die in diesem Lehrgang erworbenen Forschungsergebnisse können die Absolvent/innen als Spezialisten in ihrer Studienrichtung auftreten.

§ 2 Universidad Azteca

Universidad Azteca ist eine anerkannte mexikanische Privatuniversität, die infolge Ihrer Akkreditierung und Studienangebote berechtigt ist, den gesetzlich geschützten Namen „Universidad“ zu führen, und das Recht genießt, sowohl staatlich anerkannte sowie universitätseigene Studienprogramme als Fernstudien durchzuführen und die entsprechenden akademischen Grade und Titel gemäß Artikel 59 und 60 des Allgemeinen Bundesgesetzes über die Bildung¹ zu verleihen. Die Universidad Azteca bietet zahlreiche anerkannte Studienrichtungen und gilt für ihren Ansatz der internationalen Kooperationen mit Universitäten und die internationalen Studienangebote als eine der innovativsten Universitäten in Mexiko.

¹ **LEY GENERAL DE EDUCACIÓN** CÁMARA DE DIPUTADOS DEL H. CONGRESO DE LA UNIÓN
Secretaría General Secretaría de Servicios Parlamentarios Centro de Documentación, Información y Análisis / Última Reforma DOF 22-06-2009

§ 3 UCN Universidad Central de Nicaragua

Das Nicaraguanische Hochschulrecht basiert auf dem Grundprinzip der Freiheit der Lehre und garantiert in Artikel 125 der Nicaraguanischen Verfassung den Universitäten die unverletzbare volle Autonomie, die mit Gesetz Nr. 89/1990 über die Autonomie der Institutionen der Höheren Bildung (Nr. 89²) ausgeführt ist. Das Gesetz 89³ in seinen Artikeln 7 und 9 bestimmt, dass die Institutionen der Höheren Bildung akademische Grade verleihen können. Die UCN ist eine vollautonome akkreditierte Universität mit dem uneingeschränkten Recht, Studienzeugnisse, Diplome, akademische Grade und Titel zu verleihen und Gleichwertigkeitsbescheinigungen von Studien auf gleichem Niveau, die an anderen Universitäten und Zentren der Höheren Bildung, national oder ausländisch, absolviert wurden, auszustellen; mit der Befugnis der Anerkennung der akademischen Grade, Titel und Diplome, die von ausländischen Universitäten verliehen wurden; mit dem Recht, berufliche Befugnisse auszustellen, ausgenommen für Rechtsanwälte und Notare, für welche nach dem Gesetz der Oberste Gerichtshof zuständig ist. Weiters ist die UCN berechtigt, Beziehungen mit akademischen, wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen mit Sitz innerhalb oder außerhalb des Landes aufzunehmen. Gemäß Artikel 82 des Ley General de Educacion 2006⁴ zählen u.a. Doktorate ausdrücklich zu den wörtlich – *national wie international voll anerkannten akademischen Graden* - in Nicaragua.

§ 4 Gemeinsame Prüfungskommission

Die Universitäten richten eine gemeinsame Prüfungskommission ein für die Beurteilung und Prüfung von Doktoranden (Dissertationen). Nähere Bestimmungen richten sich nach § 14.

§ 5 Studienrichtungen

Die Studienrichtungen umfassen:

- Administration (Business Administration, Public Administration)
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Psychologie
- Erziehungswissenschaften
- Gesundheitswissenschaften
- Internationale Beziehungen und Politikwissenschaften
- Umweltwissenschaften und Umweltmanagement sowie Biopolitics
- Rechtswissenschaften

§ 6 Doktorate

Die Doktorate gliedern sich

- Berufsdoktorate, mit dem akademischen Grad "Doctor en...", abgekürzt „Dr.“; und
- Forschungsdoktorate, mit dem akademischen Grad „Doctor en Filosofía en...“, abgekürzt „Dr.“ bzw. „PhD“.

§ 7 Studienumfang und Gliederung des Studiums

1) Der Studienumfang richtet sich nach dem Workload, ausgedrückt in credits (in Klammer: ECTS Anrechnungspunkte).

² Ley de Autonomia de las Instituciones de Educación Superior, 89/1990, Kapitel II, Art. 7-9

³ Ley de Autonomia de las Instituciones de Educación Superior, 89/1990

⁴ Ley General de Educación, 382/2006, Art. 82

2) Das Berufsdoktorat erfordert als Doktorat einen Workload von 150 credits (120 ECTS Anrechnungspunkte), der im Fall von Bewerber/innen mit 375 credits (300 ECTS) bei Zulassung mittels Dissertation im Umfang von 150 credits (120 ECTS Anrechnungspunkte) zu absolvieren ist; und im Fall von Bewerber/innen mit 300 credits (240 ECTS) bei Zulassung mittels Dissertation im Umfang von 75 credits (60 ECTS Anrechnungspunkte) und mittels Anrechnung der positiven Absolvierung von postgradualen Lehrveranstaltungen im Umfang von 75 credits (60 ECTS Anrechnungspunkte) zu absolvieren ist. Das entspricht einer Studiendauer von 4 Semestern. Das akkumulierte Mindestanforderung für das Berufsdoktorat sind 450 credits (360 ECTS Anrechnungspunkte).

3) Das Forschungsdoktorat erfordert einen Workload von 225 credits (180 ECTS Anrechnungspunkte), das mittels Dissertation im Umfang von 150 credits (120 ECTS Anrechnungspunkte) und mittels Anrechnung der positiven Absolvierung von postgradualen Lehrveranstaltungen im Umfang von 75 credits (60 ECTS Anrechnungspunkte) zu absolvieren ist. Das entspricht einer Studiendauer von 6 Semestern. Das akkumulierte Mindestanforderung für das Forschungsdoktorat sind 600 credits (480 ECTS Anrechnungspunkte).

§ 8 Zulassung

1) Die Aufnahme der Bewerber/innen zum asynchronen Fernstudium ist ganzjährig möglich.

2) Aufnahmevoraussetzungen:

a) In das Studium zum Berufsdoktorat können Personen mit folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden: Abgeschlossenes zumindest achtsemestriges Universitäts- oder Fachhochschulstudium mit zumindest 300 credits (240 ECTS Anrechnungspunkte) aus einem Diplomstudium an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule, das der zweiten Ebene entspricht (Licenciado, Magister, Master, Diplom) und im Herkunftsland der verleihenden Institution zur Zulassung zum Doktorstudium berechtigt; zudem eine postgraduale Spezialisierung oder ein Mastergrad im Umfang von mindestens 75 credits (60 ECTS Anrechnungspunkte).

b) In das Studium zum Forschungsdoktorat können Personen mit folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden: Abgeschlossenes zumindest zehensemestriges Universitäts- oder Fachhochschulstudium mit zumindest 375 credits (300 ECTS Anrechnungspunkte) aus einem Diplomstudium an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule, das der zweiten Ebene entspricht (Licenciado, Master, Diplom) und im Herkunftsland der verleihenden Institution zur Zulassung zum Doktorstudium berechtigt; zudem eine postgraduale Spezialisierung oder ein Mastergrad im Umfang von mindestens 75 credits (60 ECTS Anrechnungspunkte).

3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die gemeinsame Aufnahmekommission beider Universitäten auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und des Antrages im Einzelfall auf Antrag des/der Bewerbers/in nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze und Betreuungskapazitäten sowie anhand des eingereichten Forschungsvorschlages für die Dissertation. Die Aufnahmekommission kann eine Zulassungsprüfung vorschreiben.

4) Aufnahmeverfahren und Zulassung: Bewerbungen um die Aufnahme in das jeweilige Doktorstudium sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Antragsformular, Lebenslauf, Bestätigungen über Abschlüsse und Berufserfahrungen, Passkopie, Passfoto) einzubringen. Die Aufnahmekommission kann die Übermittlung von „original transcripts“ direkt von den verleihenden postsekundären Bildungseinrichtungen verlangen.

5) Personen, die in das Studium aufgenommen wurden und die Studiengebühren dafür entrichtet haben, werden von der Studienabteilung beider Universitäten als internationale Studierende zugelassen.

§ 9 Bewerbung

- 1) Der/die Bewerber/in übermittelt seine/ihre Bewerbung an die Aufnahmekommission.
- 2) Die Bewerbung für die Zulassung muss in schriftlicher Form eingebracht werden und der/die Bewerber/in muss zusätzlich zu seinen/ihren persönlichen Daten folgendes erklären:
 - a) Studienrichtung, in welcher er/sie den Universitätsabschluss erlangt hat,
 - b) die Studienrichtung, die für die Dissertation dieser Studienordnung gewählt wurde,
 - c) das Thema der Dissertation,
 - d) das Projekt (Forschungsvorhaben) der Dissertation.
- 3) Der/die Bewerber/in kann das Fachgebiet wählen, in dem er/sie das Universitätsstudium abgeschlossen hat, oder ein verwandtes Fachgebiet.
- 4) Als Titel der Dissertation kann der/die Bewerber/in sein/ihr eigenes Thema vorschlagen.
- 5) Die Bewerbung zur Prüfung hat die folgenden Beilagen zu enthalten:
 - a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular,
 - b) eine Kopie des Diploms und des Diploma-Supplement (Zeugnis, Transcript),
 - c) der/die Absolvent/in einer ausländischen Universität hat auch den Nachweis, dass es sich bei der verleihenden Institution um eine im Herkunftsland der Institution anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung handelt, anzuschließen, davon kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dieser Umstand offensichtlich erscheint,
 - d) den Lebenslauf des/der Bewerber/in,
 - e) eine Kopie des Reisepasses oder Identifikationsdokuments des/der Bewerber/in,
 - f) ein Passfoto in Farbe.
- 6) Die Aufnahmekommission hat die Bewerbung zur Zulassung zu beurteilen und den/der Bewerber/in die Entscheidung innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 7) Für den Fall, dass die Bewerbung den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 5 entspricht, hat die Aufnahmekommission nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze und Betreuungskapazitäten deren Zulassung schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahmekommission hat dem/der Bewerber/in gleichzeitig die Fächer der postgradualen Spezialisierung bekannt zu geben, welche Bestandteil des Curriculums des Forschungsdoktorates bilden, als die breitere Grundlage der Disziplin in der gewählten Studienrichtung (Allgemeine Fachkunde).
- 8) Für den Fall, dass die Bewerbung nicht den Anforderungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 5 entspricht, hat die Aufnahmekommission den/die Bewerber/in aufzufordern, die fehlenden Angaben vor Ablauf der Zulassungsfrist zu vervollständigen.

§ 10 Transfer Credits

- 1) Für die Beurteilung von Diplomen und Transfercredits gilt für die Universidad Azteca Artikel 61 des Allgemeinen Bundesgesetzes über die Bildung⁵. Bei der

⁵ **LEY GENERAL DE EDUCACIÓN** CÁMARA DE DIPUTADOS DEL H. CONGRESO DE LA UNIÓN
Secretaría General Secretaría de Servicios Parlamentarios Centro de Documentación, Información y Análisis / Última Reforma DOF 22-06-2009

internationalen Bewertung von Credits wendet the Universidad Atzeca die Vorgaben des „*Sistema de Asignación y Transferencia de Créditos Académicos (SATCA)*“⁶ und dessen Umrechnungsfaktoren auf die Anrechnungspunkte der Universidad Azteca nach der bezughabenden Verordnung⁷ an.

2) Die vollautonome UCN Universidad Central de Nicaragua validiert gemäß nicaraguanischem Studienrecht das gemeinsame Doktorstudium mit der Universidad Azteca. Für die Beurteilung von Diplomen und Transfercredits wendet die UCN konform die Standards der Universidad Azteca sinngemäß Artikel 9 Z 2 des Gesetzes Nr. 89 über die Autonomie der Institutionen der Höheren Bildung⁸ an.

3) In das Curriculum des Berufsdoktorates müssen von Bewerber/innen mit 300 credits (240 ECTS) bei Zulassung 75 credits (60 ECTS Anrechnungspunkte) von postgradualen Spezialisierungen oder Masterstudien transferiert werden, soweit sie in die Studienrichtung (Forschungsthematik) der gewählten Spezialisierung passen.

4) In das Curriculum des Forschungsdoktorats müssen 75 credits (60 ECTS Anrechnungspunkte) von postgradualen Spezialisierungen oder Masterstudien transferiert werden, soweit sie in die Studienrichtung (Forschungsthematik) der gewählten Spezialisierung passen.

5) Anrechnungspunkte können aus Lehrveranstaltungen, die an anerkannten tertiären Bildungseinrichtungen, anerkannten Programmen, oder Programmen, die von den Universitäten validiert wurden, oder von Lehrveranstaltungen, die an einer der Universitäten auf dem postgradualen Niveau absolviert wurden, gemäß einem Studienplan, welcher der Spezialisierung entspricht.

§ 11 Publikations-Doktorat

Ein Doktorat für wissenschaftliche Publikationen ist nach Maßgabe der Ausschlussgründe des § 13 Abs. 4 möglich, soweit dies in einzelnen Studienplänen und Studienprogrammen der Universitäten vorgesehen ist und die Bedingungen hierfür in diesen Plänen und Programmen gesondert geregelt sind.

§ 12 Studiendauer

1) Das Dissertations-Studium beginnt mit der bestätigten Akzeptanz des Bewerbungsformulars durch die Aufnahmekommission der Universitäten und wird mit der Entrichtung der nicht-refundierbaren Studiengebühren durch den/die Bewerber/in ab dem Eingang der Zahlung bei den Universitäten wirksam.

2) Das Dissertations-Studium endet:

a) durch die Verleihung des akademischen Grades durch die Universitäten;

b) durch die Entscheidung der Prüfungskommission, dass der/die Bewerber/in die Anforderungen nicht erfüllt hat, einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten;

c) durch Übermittlung des schriftlichen Ersuchens an die Prüfungskommission, das Studium zu beenden,

d) durch Versagen, das Dissertations-Prüfungs-Verfahren ab dem Beginn des Studiums innerhalb der zulässigen Wiederholungsprüfungen gemäß Buchstabe b abzuschließen.

⁶ SISTEMA DE ASIGNACIÓN Y TRANSFERENCIA DE CRÉDITOS ACADÉMICOS DOCUMENTO APROBADO EN LO GENERAL POR LA XXXVIII SESIÓN ORDINARIA DE LA ASAMBLEA GENERAL DE LA ANUIES, 30 de Octubre de 2007. (SATCA 2007) ANUIES & SEP

⁷ DIARIO OFICIAL Lunes 10 de julio de 2000 SECRETARIA DE EDUCACION PUBLICA ACUERDO número 279 por el que se establecen los trámites y procedimientos relacionados con el reconocimiento de validez oficial de estudios del tipo superior.

⁸ Ley de Autonomia de las Instituciones de Educación Superior, 89/1990

§ 13 Dissertation

1) Die Bandbreite für Dissertationen, deren Umfang und Besonderheiten, sowie die Anforderungen an Dissertationen werden von den Universitäten verlautbart, beruhend auf den Vorschlägen der Prüfungskommission.

2) Eine Dissertation ist eine monothematische Arbeit, die neue Erkenntnisse hervorbringt, sie ist nicht eine Kompilation von Literatur; als Regel gilt, dass sie eigenständige (originäre) persönliche Forschung repräsentiert, die von dem/der Bewerber/in durchgeführt wurde.

3) Im Allgemeinen wird die Dissertation in spanischer Sprache verfasst. Ein/e Bewerber/in einer anderen Nationalität oder ein/e ausländische/r Bewerber/in kann die Aufnahmekommission um die Möglichkeit ersuchen, die Dissertation in einer Fremdsprache zu schreiben. Im Falle verfügbarer Sprachkapazität soll die Aufnahmekommission das Ansuchen genehmigen. Eine Dissertation, die nicht in spanischer oder englischer Sprache verfasst ist, soll eine Zusammenfassung, die in spanischer oder englischer Sprache geschrieben ist, enthalten, im Umfang von bis zu zehn Seiten.

Nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze und Betreuungskapazitäten sind insbesondere folgende Studiensprachen zulässig: Spanisch, Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Griechisch.

4) Die Verwendung von Diplomarbeiten oder Dissertationen, die bereits zur Erlangung eines akademischen Grades verfasst und verwendet wurden, ist unzulässig. Der/die Bewerber/in kann als Dissertation weder seine/ihre Diplomarbeit oder irgendeine andere Thesis zur Erlangung einer Qualifikation vorlegen, noch eine Arbeit mit Kompilations-Charakter (Literaturverschnitt).

5) Der/die Bewerber/in übermittelt der Prüfungskommission seine/ihre Dissertation. Die Dissertation muss mit einem Textverarbeitungsprogramm verfasst, gedruckt und in hartem Umschlag gebunden sein. Auf Antrag des/der Bewerber/in bzw. auf Anordnung der Prüfungskommission ist die Übermittlung einer elektronischen Version zulässig.

6) Zur Beurteilung einer Dissertation nominiert die Prüfungskommission zumindest ein Mitglied des Lehrkörpers, der den Titel eines außerordentlichen oder ordentlichen Professors oder den akademischen Grad PhD., Dr. oder einen gleichwertigen Abschluss der Doktoratsebene aufweist. Der/die Evaluator/en werden von der Prüfungskommission bestellt.

7) Der Evaluator beurteilt zuerst die methodologischen Aspekte der Dissertation. Im Falle der positiven Beurteilung wird die Dissertation aus einer spezialisierten fachbezogenen Perspektive bewertet. Positive Beurteilungen der Dissertation sind erforderliche Voraussetzungen für die Einladung des/der Bewerber/in zur Defensio der Dissertation und Prüfung.

8) Der nominierte Evaluator hat der Prüfungskommission innerhalb von 60 Tagen ab Übermittlung der Dissertation an den Evaluator die Beurteilung der Dissertation zu übermitteln, worin er/sie zu erklären hat, ob die Dissertation den von der Prüfungskommission und dieser Studienordnung festgelegten Anforderungen entspricht oder nicht entspricht. In der Beurteilung soll der Evaluator auch Kommentare abgeben über den Inhalt der Dissertation, und als Schlussfolgerung der Beurteilung, darlegen, ob er die Dissertation für die Defensio vorschlägt oder nicht vorschlägt, oder, ob er vorschlägt, die Dissertation umzuschreiben.

9) Im Falle, dass der Evaluator die Dissertation nicht für die Defensio vorschlägt, kann der/die Bewerber/in die Dissertation umschreiben und zur Beurteilung zur nächsten Wiederholung für Dissertationen, wie von der Prüfungskommission festgelegt, wieder einreichen. Falls es der/die Bewerber/in verabsäumt, die Dissertation überarbeitet wieder einzureichen, wird er/sie von der Registrierung

von Bewerber/innen zur Prüfung und der Defensio ausgeschlossen. Der/die Bewerber/in kann die Prüfungskommission nicht öfter als zweimal um die Erstreckung der Vorlage der Dissertation ersuchen.

10) Innerhalb von sechs Monaten ab der Einreichung der Dissertation vor der Prüfung hat die Prüfungskommission im Falle der positiven Beurteilung des Evaluators dem/der Bewerber/in schriftlich Modalität, Datum und Zeitpunkt der Online-Prüfung und gleichzeitig ihm/ihr das Ergebnis der Beurteilung des Evaluators der Dissertation bekannt zu geben.

11) Voraussetzung für die Ladung zur Defensio der Dissertation und Prüfung ist die positive Beurteilung des Evaluators.

§ 14 Prüfungskommission

1) Die Prüfung und Defensio findet vor der Prüfungskommission statt.

2) Das Recht, als Prüfer zu handeln, wird nur Universitätslehrern verliehen, die den Posten eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors einnehmen, oder anderen Experten, die zumindest den akademischen Grad PhD., Dr. oder eines gleichwertigen Doktorgrades führen und von den Universitäten genehmigt wurden.

3) Die Prüfungskommission wird von den Universitäten bestellt, die Nominierten werden aus den geeigneten Lehrkräften gemäß Absatz 2 ausgewählt.

4) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei anderen Mitgliedern.

5) Im Allgemeinen gilt, dass die Prüfungskommission bis zur Abberufung bestellt wird.

§ 15 Prüfung und Defensio der Dissertation

1) Die Prüfung kann nur stattfinden, wenn ein Vorsitzender und mindestens zwei andere Mitglieder online anwesend sind. Das Verfahren der Prüfung erfolgt auf dem Wege elektronischer Kommunikationsmittel (Videokonferenz).

2) Die Prüfung wird nach Möglichkeit in der Sprache, in der die Dissertation verfasst ist, abgehalten.

3) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Sie beginnt mit der Präsentation und Defensio der Dissertation und wird unmittelbar fortgesetzt mit der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission. In der Prüfung antwortet der/die Bewerber/in auf die Kommentare und beantwortet die Fragen der Kommissionsmitglieder.

4) Die Kommissionsmitglieder stimmen über das Ergebnis der Prüfung im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung am Tag der Prüfung ab. Das Prüfungsergebnis wird mit den wörtlichen Ausdrücken „Bestanden“ oder „Nicht-Bestanden“ verkündet.

5) Das Prüfungs-Verfahren wird schriftlich festgehalten. Alle Dokumente, einschließlich des Vermerks und der Beurteilung werden im Archiv in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften aufbewahrt.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

1) Im Fall, dass der/die Bewerber/in die Online-Prüfung nicht an dem gegebenen Datum ablegen kann und innerhalb von sieben Tagen danach eine schriftliche Entschuldigung für seine/ihre Abwesenheit abgibt, hat die Prüfungskommission auf der Grundlage des Ansuchens des/der Bewerber/in und der Konsultation des Kommissionsvorsitzenden einen Ersatztermin für die Abnahme der Prüfung anzubieten.

2) Für den Fall, dass der/die Bewerber/in es verabsäumt, zum angegebenen Zeitpunkt zur Online-Prüfung zu erscheinen, ohne innerhalb von sieben Tagen

danach eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, wird er/sie so beurteilt, als ob er/sie die Prüfung „Nicht Bestanden“ hätte.

3) Für den Fall, dass der/die Bewerber/in die mündliche Prüfung der Defensio der Dissertation nicht besteht, kann die Prüfung zum nächsten verlautbarten Zeitpunkt wiederholt werden; die Prüfungskommission hat das Datum der Wiederholungsprüfung festzulegen. Die Prüfungskommission kann zwei weitere Wiederholungen der Prüfung erlauben.

§ 17 Akademischer Grad

1) Gemäß den Bestimmungen des Ley General de Educación, das auf die Universidad Azteca in Mexiko anwendbar ist, sowie gemäß den Bestimmungen des Ley de Autonomía de las Instituciones de Educación Superior, das auf die UCN in Nicaragua anwendbar ist, werden nach dem Bestehen der Prüfung und der Defensio der Dissertation die folgenden akademischen Grade verliehen:

- Berufsdoktorat: **Doctor**, abgekürzt „Dr.“

- Forschungsdoktorat: **Doctor en Filosofía**, abgekürzt „Dr.“ bzw. „PhD.“

2) Der Doktorgrad der Universidad Azteca ist in der Regel ein rechtmäßig verliehener universitätseigener akademischer Grad gemäß Artikel 59 des Ley General de Educación (Mexiko), soweit es sich nicht um einen Grad mit Programmakkreditierung gemäß Artikel 60 leg.cit. handelt. Die Abschlüsse sind gemäß Artikel 9 Z 2 des nicaraguanischen Gesetzes über die Autonomie der Institutionen der Höheren Bildung seitens der UCN validiert und akkreditiert.

3) Der Doktorgrad der vollautonomen UCN Universidad Central de Nicaragua, welche das Programm validiert und akkreditiert, ist ein im Sinne des Artikel 82 des Ley General de Educación (Nicaragua) voll anerkannter Doktorgrad, der gemäß Artikel 7 und Artikel 9 Z. 2 des Gesetzes über die Autonomie der Institutionen der Höheren Bildung (Nicaragua) rechtmäßig verliehen wird.

4) Die Universitäten schließen jegliche Verantwortung für die Führbarkeit der akademischen Grade oder Anerkennung der Studien gemäß Abs. 2 und 3 außerhalb Mexikos und Nicaraguas aus, die sich nach nationalen Regeln in Drittstaaten richten, gehen jedoch generell von der Anwendung der multilateralen und bilateralen Übereinkünfte und Empfehlungen der UNESCO aus.

§ 18 Modalität Fernstudium

1) Festgehalten wird, dass es sich beim Internationalen Doktorstudium als Doppel-Diplom-Programm um ein reines Fernstudium handelt, das mittels elektronischen Medien der Telekommunikation und des e-learning direkt an den beiden Universitäten in Mexiko und Nicaragua unmittelbar absolviert wird, und keine Elemente des Studiums in Drittstaaten durchgeführt werden.

2) Die Bewerber/innen sind an den Universitäten gleichzeitig in Mexiko und Nicaragua inskribiert und nicht in einem Drittstaat.

3) Sofern Professoren und Evaluatoren außerhalb Mexikos oder Nicaraguas zum Einsatz kommen, werden diese über e-learning und Telekommunikation unmittelbar von den autonomen Territorien der Universitäten und ihrer Internetplattformen in Mexiko und Nicaragua aus tätig und nicht in oder aus einem Drittstaat.

4) Für die Universidad Azteca gilt mexikanisches Studienrecht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mexiko Stadt.

5) Für die UCN Universidad Central de Nicaragua gilt nicaraguanisches Studienrecht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Managua, Nicaragua.

§ 19 Qualitätssicherungsmaßnahmen

- 1) Universidad Azteca ist Mitglied von ANUIES und unterliegt hinsichtlich nationaler Programme der Überwachung und Kontrolle durch das Bundesministerium für Öffentliche Bildung, Staatssekretariat für Höhere Bildung (SEP/SES). Universidad Azteca führt für internationale Fernstudien periodisch eine Autoevaluierung gemäß den Standards von ODLQC (British) Open and Distance Learning Quality Council durch. Zudem strebt Universidad Azteca eine Zertifizierung gemäß ISO 19796-1 und ISO 29990 an. Universidad Azteca ist akkreditiertes Mitglied von EQAC.
- 2) Universidad Central de Nicaragua ist eine vollautonome Universität, die am freiwilligen Programm der Autoevaluierung des Verbandes der Nicaraguanischen Universitäten teilnimmt. Sämtliche berufsrechtlichen Titel und akademischen Grade werden von den Berufsverbänden und öffentlichen Stellen in Nicaragua einschlägig anerkannt, die UCN zählt 2010 erneut zu den besten Universitäten Mittelamerikas und wurde dafür in den Vereinigten Staaten von Amerika von der Central American Coalition USA als „Exemplary Central American University 2010“ ausgezeichnet.
- 3) Schriftliche Arbeiten werden mit einem Plagiat-Analyse-Programm auf Authentizität geprüft.
- 4) Online-Prüfungen sind standardisierte „Computer-Marked-Assignments“.
- 5) Schriftliche Hausaufgaben und Seminararbeiten sind „Tutor Marked Assignments“.
- 6) Wissenschaftliche Artikel und Publikationen unterliegen einem „peer-review“.

§ 20 Verwaltung, Akkreditierung, Validierung

- 1) Die Verwaltung der Programme wird von Universidad Azteca durchgeführt im Auftrag beider Universitäten.
- 2) Der von der Universidad Azteca verliehene akademische Grad ist ein universitätseigener Grad nach erfolgreichem Abschluss des entsprechenden Studiums.
- 3) Die Berufsdoktorate und Forschungsdoktorate gemäß diesen Dissertations-Richtlinien sind validiert und akkreditiert als Fernstudien-Programme durch UCN Universidad Central de Nicaragua, alle akademischen Grade und Titel, die von der UCN verliehen werden, sind voll anerkannt in Übereinstimmung mit Artikeln 7 und 9 des nicaraguanischen Gesetzes 89 über die Autonomie der Institutionen der Höheren Bildung im Sinne des Artikel 82 des nicaraguanischen Allgemeinen Bildungsgesetzes.

§ 21 Struktur des Studiums

Berufsdoktorat

	Abschluss mit Berufsdoktorat Dr. Dissertation 120 420 ECTS A7 525 credits
Abschluss mit Berufsdoktorat Dr. Dissertation 60 Seminare 60 360 ECTS A6 450 credits	Zulassung mit A5 Master Licenc. Diplomstudium 300 ECTS
Zulassung mit A4 Diplomstudium Licenciado A4 240 ECTS	Zulassung mit A4 Master /PGDip Diplomstudium 240 ECTS
	A3 Bachelor 180 ECTS

Forschungsdoktorat

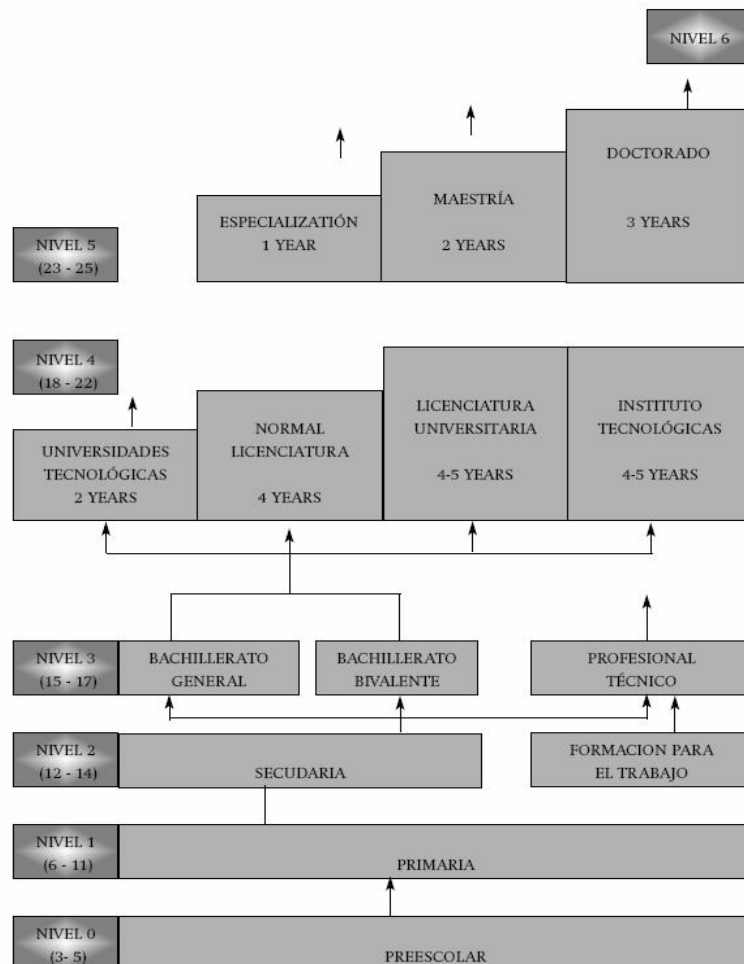
Abschluss mit Forschungsdoktor PhD Dissertation 120 480 ECTS A8 600 credits	Abschluss mit Forschungsdoktor PhD Dissertation 120 480 ECTS A8 600 credits
Zulassung mit A6 360 ECTS Spezialisierung Postgradual	Zulassung mit A6 360 ECTS Spezialisierung Postgradual
Abschluss mit A5 Diplomstudium Licenciado A5 300 ECTS	Abschluss mit A5 Masterstudium 300 ECTS
Abschluss mit A4 Diplomstudium Licenciado A4 240 ECTS	Abschluss mit A4 Diplomstudium Licenciado A4 240 ECTS
	A3 Bachelor 180 ECTS

Übereinstimmung mit dem Bologna-System

Anhand der Gleichwertigkeitstabelle am Beispiel NARIC Austria ⁹ wenden die Universitäten folgende Entsprechungen der Grade in das Bologna-System an:

Ebene	Mexiko	Bologna	ECTS	Jahre
1	Tec.-Sup.-Univ.	Bachelor	180	3
2	Licenciado	M2 Master bzw. traditioneller M1 Magistergrad	270-330	4,5-5,5
2/3	Maestría	D1-D2 Berufs- bzw. Rigorosum- Doktorate vgl. Dr. nach UniStG 1997	360-420	6-7
3	Doctor	D3 PhD Forschungsdoktorat	480	8

Die Struktur des mexikanischen Systems, das dem nicaraguanischen System entspricht, wurde sinngemäß für beide Universitäten übernommen.



Mexikanisches Bildungssystem¹⁰

⁹BMWF 2011, *Eintragungsrichtlinien und Führungsempfehlungen*, S. 84

¹⁰Quelle NUFFIC-NARIC NL